



Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.
Bauernverband Nidwalden, Beckenriederstrasse 34 6374 Buochs

Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*
Raphael Bissig, raphael.bissig@agro-kmu.ch 041 624 48 48

Vorbemerkungen:

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

Ja Nein

Bemerkungen:

Im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 wurde die Inlandleistung beim Fleisch wieder eingeführt. Die Schlachtbetriebe erhielten dadurch einen Anreiz, inländisches Vieh zu verwerten. Diese Regelung hat sich absolut bewährt, was die guten, stabilen Viehpreise bestätigen. Die Anzahl Schlachtbetriebe konnten in etwa gehalten werden. Letzteres ist extrem wichtig, damit die strengen Transportvorschriften gemäss Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

Im Bericht wird auf Seite 32 behauptet, dass aufgrund des Systems, Importrenten für die Importeure entstehen. Diese Meinung teilen wir überhaupt nicht. Vielmehr helfen diese Importkontingente, die höheren Produktionskosten der Schlachtbetriebe in der Schweiz gegenüber dem Ausland etwas auszugleichen.

Im Gegensatz zum Bericht führt die Inlandleistung nicht zu mehr Marktmacht, sondern hilft, auch dezentrale, kleine Schlachtbetriebe zu erhalten, welche wichtig für die regionale Wertschöpfung sind. Bekanntlich hat jeder Schlachtbetrieb die Möglichkeit, solche Importkontingente auszulösen.

Mit der Aufhebung der Überwachung der öffentlichen Märkte und dem Wegfall der Absatzgarantie, würden die Grundpfeiler dieser Märkte entfallen. Die öffentlichen Märkte würden innert kurzer Zeit verschwinden. Damit würden die Tierhalter jedoch ein sehr wichtiges Instrument für die Preisbildung und die Markttransparenz verlieren und die Produzentenpreise unweigerlich sinken.

Der Markt beim Grossvieh funktioniert aktuell einwandfrei. Die guten Viehpreise sind enorm wichtig für die Landwirtschaft, konnten sie doch die schlechten Milchpreise wenigstens teilweise

kompensieren und die Zucht- und Nutzviehpreise stabilisieren. Es ist für uns ein Rätsel, weshalb mit einer Systemänderung nun genau dieser positive Teilmarkt zulasten der Landwirtschaft geschwächt werden soll.

Zusammenfassung: Die Aufhebung der Inlandleistung reduziert die Wertschöpfung und den Markterlös der Landwirtschaft. Sie setzt die Einkommen der Landwirtschaft unter Druck. Die Aufhebung geht diametral in die Gegenrichtung der Vision des Bundesrates, welcher eine markt- und wertschöpfungsorientierte Land- und Ernährungswirtschaft auf allen Stufen verlangt. Die Inlandleistung ist zwingend beizubehalten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

Die Erträge sollten in die Bundeskasse fließen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschatzes tragen (höhere Lebensmittelpreise).

Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden.

Sie sollten ganz ~~oder teilweise~~ ins Landwirtschaftsbudget fließen (ohne zeitliche Befristung).

Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Marktentlastungsmassnahmen sind sehr wirksam und helfen, die Produzentenpreise punktuell zu stützen. Die Marktentlastungen ermöglichen höhere Erlöse und sind damit direkt einkommenswirksam für die Tierhalter. Der Mitteleinsatz ist in einem sehr guten Verhältnis zur erreichten Wirkung, da wie bereits genannt, solche Massnahmen nur punktuell erfolgen.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beiträge wurden in den vergangenen Jahren zwar kaum beansprucht. Aufgrund der geänderten Tierschutzgesetzgebung braucht es jedoch Anpassungen an den Infrastrukturen auf zahlreichen Plätzen.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)